4.

In Consequenz des zu Art. 75 b., Abs. 3 angenommenen Zusatzes ist Abs. 3 in Art. 109 zu streichen.

5.

Bu Art. 119, Abf. 1 wird folgender Zusat beantragt:

"Ausnahmsweise kann auch die Vernehmung des Angeschuldigten, wenn er sich außerhalb des Gerichtsbezirks befindet, durch den ersuchten Richter vorgenommen werden."

bein Begletegerichte, mofelbit b.6 Schwingericht gebalten worden, gu er

Zu Art. 157, Abs. 4 wird nach ben Worten: "mittelst besonderen Erkenntnisses"

folgende Ginschaltung beantragt:

"und zwar in einzelrichterlichen Straffachen vom Einzelrichter, in allen übrigen Fällen von bem Bezirksgerichte, bei welchem die Untersuchung geführt worden."

7.

Urt. 176 foll folgenben Bufat erhalten:

"Der Berweisung auf die Amtspflicht bedarf es nicht, wenn der Sachverständige sein Gutachten bereits schriftlich abgegeben und hierbei auf seine Amtspflicht sich bezogen hat."

8:

In Art. 328, Abs. 1 wird in der ersten Zeile Streichung der Worte: "durch unanständiges Benehmen" beantragt.

9.

In Art. 359, Abf. 3 foll bas Wort:

"wöchentlich"

vertauscht werben mit:

"monatlich.

10.

Wegen des in der Novelle zum Strafgesethuche beschloffenen Wegfalls eines Theiles der Strafschärfungen ist die entsprechende Abanderung von Art. 419 der Redactionscommission zu überlassen.